

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken an
Parkscheinautomaten im öffentlichen Verkehrsraum
(ausgenommen Parkhäuser)
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, (GemO), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb am 13. Mai 2014 folgende Satzung - zuletzt geändert am 24. Februar 2015 - beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken an Parkscheinautomaten innerhalb der im Parkraumkonzept ausgewiesenen Zone 1 in der Innenstadt der Großen Kreisstadt Horb a.N. wird an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen Wegen und Plätze eine Parkgebühr erhoben.

Zur Zone 1 zählen folgende Straßen und Plätze: Marktplatz, Marktstraße, Wintergasse, der Einmündungsbereich der Alheimer Straße, Gutermannstraße, Neckarstraße, Wilhelmstraße, Schillerstraße, Flößerwasen Mühlgässle, Saarstraße, Reibegässle, die Dammstraße, Austraße, Lindenstraße, Bahnhofplatz

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum innerhalb des Geltungsbereiches abstellt.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenschild sind Besitzer eines gültigen Bewohnerparkausweises auf solchen Parkplätzen, die durch eine entsprechende Beschilderung ausdrücklich für Bewohner einer bestimmten Bewohnerparkzone zugelassen sind.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr an Parkscheinautomaten wird wie folgt festgesetzt:

30 Minuten	- kostenlos
1 Stunde	- 0,50 €
2 Stunde	- 1,50 €
3 Stunden (Höchstparkdauer)	- 2,50 €

- (2) Bewirtschaftungszeit ist von Montag bis Freitag jeweils 8 – 18 Uhr, an Samstagen von 8 – 12 Uhr
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, den 13. Mai 2014

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister

Änderungen:

Beschluss vom 24.02.2015 – Inkrafttreten am 03.04.2015